



Resolution 2660 (2022)**verabschiedet auf der 9191. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. November 2022**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen und umzusetzen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegte Mandat der Interims-Sicherheitsgruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) bis zum 15. November 2023 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution [1990 \(2011\)](#) festgelegten Aufgaben der UNISFA bis zum 15. November 2023 zu verlängern, und beschließt ferner, dass die UNISFA dieses Mandat und diese Aufgaben auch weiterhin im Einklang mit den Resolutionen [2630 \(2022\)](#) und [2609 \(2021\)](#) wahrnehmen soll;

2. *beschließt*, das in Resolution [2024 \(2011\)](#) und Ziffer 1 der Resolution [2075 \(2012\)](#) geänderte Mandat der UNISFA, das die Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze durch die UNISFA vorsieht, bis zum 15. November 2023 zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass die UNISFA und der Generalsekretär dieses Mandat und diese Aufgaben auch weiterhin im Einklang mit den Resolutionen [2630 \(2022\)](#) und [2609 \(2021\)](#) wahrnehmen sollen;

3. *belässt* die in den Ziffern 4 und 5 der Resolution [2609 \(2021\)](#) festgelegte genehmigte Truppen- und Polizeistärke und bekundet seine Absicht, mit den Empfehlungen im Schreiben des Generalsekretärs vom 17. September 2021 ([S/2021/805](#)) befasst zu bleiben;

4. *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans *nachdrücklich auf*, die UNISFA bei der Durchführung ihres Mandats und der Entsendung von UNISFA-Personal uneingeschränkt zu unterstützen, so auch um den reibungslosen Betrieb aller UNISFA-Stützpunkte und aller Teamstandorte des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung



der Grenze zu erleichtern, gemäß ihrer Hauptverantwortung als Gaststaaten und gemäß den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, und erklärt ferner erneut, dass das Gebiet Abyei zu entmilitarisieren ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die UNISFA und den Polizeidienst von Abyei, wenn dieser schrittweise eingerichtet wird, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans und die lokalen Gemeinschaften nachdrücklich auf, alle diesbezüglich notwendigen Schritte zu unternehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat weiterhin über den Stand der Durchführung des in Ziffer 34 der Resolution [2609 \(2021\)](#) festgelegten Mandats der UNISFA sowie über Fortschritte im Hinblick auf die in Ziffer 5 der Resolution [2630 \(2022\)](#) aufgeführten Fragen zu unterrichten und zu diesem Zweck am 1. Mai 2023 und am 15. Oktober 2023 kombinierte schriftliche Berichte vorzulegen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
